

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Bern, 09. Juli 2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19- Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Swiss Retail ist der grösste Detailhandelsverband in der Schweiz und vertritt die mittelständischen Detailhandelsunternehmen (stationär und online). Unter unseren Mitgliedern sind Warenhäuser, Fachmärkte und Fachgeschäfte, Verbraucher- und Abholmärkte, selbstständige Detaillisten, Food-Fachhändler und Kioske. **Unsere Mitglieder repräsentieren insgesamt rund 46'000 Arbeitsplätze in der Schweiz und weisen einen jährlichen Umsatz von insgesamt 19 Mia. Franken auf.**

Mit dem Schreiben vom 19. Juni 2020 lädt Schweizerische Bundeskanzlei ein, sich zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) zu äussern. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen gerne zur Vorlage des Covid-19-Gesetzes wie folgt Stellung:

- Der freie Warenverkehr ist ein zentraler Bestandteil der Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Lebens. Während der ersten Welle verhinderten anfänglich Grenzkontrollen und dadurch kilometerlange Staus, die schnelle Abwicklung von Transporten. Das nun etablierte und belastbare Konzept mit den Green Lanes und den Vereinfachungen im Zollverkehr muss daher zwingend beibehalten werden. Art. 2 Abs. 2 ist entsprechend zu verstehen und zu interpretieren.
- In Bezug auf Art. 3a der Vorlage ist unklar, ob Grenzgänger einbezogen sind oder nicht. Die Auswirkungen auf Grenzgänger müssen so gering wie möglich gehalten werden. Arbeitnehmer aus den Nachbarländern müssen zur Arbeit antreten können, da sie für die Aufrechterhaltung der Detailhandelsunternehmen und der Logistiker unabdingbar und somit systemrelevant sind. Sollte sich Art. 3a der Vorlage auch auf die Grenzgänger beziehen, ist zwingend sicherzustellen, dass diese in der finalen Fassung explizit vom Geltungsbereich des

Artikels ausgeschlossen werden, ansonsten kann die Versorgungssicherheit der Schweiz nicht gewährleistet werden.

- Aus Sicht der Swiss Retail Federation ist es zudem notwendig, nachfolgende Punkte in das Covid-19-Gesetz aufzunehmen und den Bundesrat mit entsprechenden Befugnissen auszustatten, um bei einer allfälligen zweiten Welle und einer erneuten Notlage adäquat reagieren zu können und Rechtssicherheit für die Unternehmen zu schaffen.
 - Bei einem erneuten Lockdown sollen Betreiber von Betrieben ihrem Vermieter nur 40 % der Miete schulden für die Zeit, in welcher sie aufgrund der behördlichen Massnahmen geschlossen bleiben müssen. Dies ist analog den beiden Motionen 20.3451 & 20.3460 zu verstehen, welche im Covid-19-Geschäftsmietegesetz festgehalten werden sollen. Gerade im Detailhandel machen die Mieten einen hohen Anteil der Fixkosten aus. Ohne eine solche nachhaltige Lösung bei einer zweiten Welle würde ein Konkurswelle ausgelöst.
 - Bei einem erneuten Lockdown sollten wieder eine Fristverlängerung bei Zahlungsrückständen erfolgen, und zwar für einen Zeitraum von 12 Monaten. Das heisst, gerät die Mieterin oder der Mieter aufgrund der Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus mit der Bezahlung von Mietzinsen oder Nebenkosten, die zwischen dem Anfang der zu definierenden Zeitspanne und dem Ende der zu definierenden Zeitspanne fällig werden, in Rückstand, so muss die von der Vermieterin oder dem Vermieter gesetzte Frist zur Zahlung der Mietzinse oder Nebenkosten in Abweichung von Artikel 257d Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) mindestens 360 Tage betragen.
 - Für den Detailhandel ist zudem zentral, dass die Stellenmeldepflicht bei einem erneuten Lockdown wiederum aufgehoben wird. Der Detailhandel ist zur Aufrechterhaltung des Betriebes darauf angewiesen, sehr kurzfristig auf Temporärmitarbeitende zugreifen zu können. Die Stellenmeldepflicht ermöglicht in der Notlage kein schnelles Vorgehen und ist deshalb zu sistieren.
 - Letztlich sollte ähnlich wie Art 7a aus der Covid-19-Verordnung 2 für Lebensmittelhändler und Händler von Gegenständen des täglichen Gebrauchs folgendes gelten: Erstens benötigt es eine Regelung, wonach eine Ausnahmegewilligung des SECO für Sonntagsarbeit und eine Ausnahmegewilligung des Sonntagsfahrverbots für Lebensmittelhändler und Händler von Gegenständen des täglichen Gebrauchs während eines allfälligen zweiten Lockdowns nicht erforderlich ist. Zweites sind die Lebensmittelhändler und Händler von Gegenständen des täglichen Gebrauchs von der Einhaltung von Fahrverboten und anderen Verkehrsbeschränkungen, insbesondere in Innenstädten und Fussgängerzonen, während der Zeit eines allfälligen zweiten Lockdowns zu befreien.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

Sig.

Dagmar T. Jenni

Geschäftsführerin

Sig.

Adrian Sutter

Fachbereich Wirtschaftspolitik & Projekte

Swiss Retail Federation ist der Verband der mittelständischen Detailhandelsunternehmen (stationär und online) in der Schweiz. Unsere Mitglieder repräsentieren insgesamt rund 46'000 Arbeitsplätze in der Schweiz und weisen einen jährlichen Umsatz von insgesamt 19 Mia. Franken auf.